

V StVK 66/15 (116 Js 385/08
(123) V StA Dortmund.)

Ausfertigung



02.7.15
[Signature]

Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache

des geborenen am

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die Strafvollstreckungskammer Bochum

durch den Richter am Landgericht Dr. Servais als Einzelrichter

am 29.06.2015

beschlossen:

Der Bescheid vom 22.4.2015 wird aufgehoben. Der Antragsgegner wird verpflichtet, über den Antrag des Antragstellers auf Verlegung in den offenen Vollzug unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu befinden. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen werden der Landeskasse auferlegt.

Der Streitwert wird auf 500,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt derzeit in der JVA Bochum eine Freiheitsstrafe von Jahren wegen der

Ende Januar 2015, nämlich am 29.1.2015 stellte der Antragsteller einen Antrag auf Verlegung in eine Anstalt des offenen Vollzuges, der im weiteren Verlauf von seinem Verfahrensbevollmächtigten ergänzend begründet wurde. Der Vorsitzende Richter in einem noch anhängigen Verfahren teilte mit, dass keine Bedenken gegen eine Verlegung in den offenen Vollzug bestünden, zumal die Tatvorwürfe bis in das Jahr 2005 zurückreichten. Die Staatsanwaltschaft hat keine Bedenken gegen die Verlegung in den offenen Vollzug.

Am 22.4.2015 lehnte der Antragsgegner den Antrag ab, der dem Verfahrensbevollmächtigten am 24.4.2015 zuzuging. Der schriftliche Bescheid lautet:

„Sehr geehrter Herr

in ihrem Schreiben bitten Sie um Mitteilung des aktuellen Sachstandes bezüglich der Verlegung in den offenen Vollzug Ihres Mandanten. Dieser Antrag wurde nach der Beratung in einer Vollzugsplankonferenz abgelehnt. Die Fluchtgefahr erscheint tatsächlich denkbar gering, jedoch kann eine Missbrauchsgefahr nicht ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund wird zunächst von einer Verlegung in den offenen Vollzug abgesehen. Ihr Mandant sollte sich zunächst in die Stufe III verlegen lassen, um sich dort unter den Gegebenheiten der nach innen geöffneten Abteilung zu bewähren und anschließend im Rahmen der Entlassungsvorbereitung die Verlegung in den offenen Vollzugs anzustreben.“

Dagegen wandte sich der Antragsteller mit am 7.5.2015 bei Gericht eingegangenem Antrag. Er beantragt, den Leiter der JVA Bochum zu verpflichten, ihn in eine Anstalt des offenen Vollzuges zu verlegen, hilfsweise ihn unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Zur Begründung führt er aus, der Antragsgegner behelfe sich mit einer Floskel. Dies sei nicht ausreichend. Es seien konkrete Einzelumstände erforderlich. Er sei, wie sich aus der Verurteilung vom Landgericht ergeben, im tätig gewesen mit einem Monatsgewinn von rund 5.000,00 €. Er sei strafrechtlich nur einmal in Erscheinung getreten, wie dem BZR zu entnehmen sei. Getilgte Vorstrafen seien nicht zu berücksichtigen.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag als unbegründet zurückzuweisen. Zur Begründung führt der Antragsgegner aus, dass es eine körperliche Auseinandersetzung mit einem Mitgefangenen gegeben habe, die nicht habe aufgeklärt werden können. Wäre der Betroffene ein unschuldiges Opfer gewesen, hätte er eine Aussage abgegeben können. Er habe hingegen die Mitarbeit verweigert. Der Betroffene fühle sich zu Unrecht inhaftiert. Er verfüge über Kontakte ins Ausland. Wegen des offenen Verfahrens sei ein erheblicher Fluchtanreiz gegeben. Er solle sich in der Binnendifferenzierungsstufe III bewähren. Das letzte konstruktive Gespräch habe Ende September 2014 stattgefunden. Seitdem verweigere sich der Betroffene den Fachdiensten. Dies mache eine Einschätzung nur bedingt möglich. Teilweise wird eine Missbrauchsgefahr gesehen (vom psychologischen Dienst), teilweise verneint. Der Abschluss des Strafverfahrens solle abgewartet werden. Er solle sich „transparenter“ zeigen.

II.

Der zulässige Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat im tenorierten Umfang Erfolg.

Gemäß § 12 Abs. 1 StVollzG NRW soll ein Gefangener in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht werden, wenn dies verantwortet werden kann, sie namentlich den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die besonderen Verhältnisse des offenen Vollzuges zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden..

Der Vollzugsbehörde steht ein Beurteilungsspielraum zu, wenn sie einem Gefangenen die Verlegung in den offenen Vollzug wegen mangelnder Eignung oder der Befürchtung eines Missbrauchs versagen will (vgl. *Arloth*, StVollzG, 3. Aufl. 2011, § 10 Rn. 7). Sie hat hierbei u.a. den unbestimmten Rechtsbegriff der Missbrauchsbefürchtung ermessensähnlich zu beurteilen. Dementsprechend beschränkt der der Vollzugsbehörde zustehende Beurteilungsspielraum die gerichtliche Kontrolle nach Maßgabe der für die Überprüfung von Ermessensentscheidungen geltenden Grundsätze des § 115 Abs. 5 StVollzG. Danach hat die Strafvollstreckungskammer nur zu prüfen, ob die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den Begriff des

Versagungsgrundes zugrunde gelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraumes eingehalten hat. Die gerichtliche Kontrolle findet insoweit nur unter Vertretbarkeitsgesichtspunkten statt. Das Gericht darf die Prognose der Vollzugsbehörde nicht durch seine eigene prognostische und wertende Gesamtabwägung ersetzen (OLG Zweibrücken ZfStrVO 1998, 179).

Unter Berücksichtigung dessen ist die Entscheidung des Antragsgegners, die Verlegung des Antragstellers in den offenen Vollzug abzulehnen, allerdings in verschiedenen Punkten zu beanstanden:

1. Der ablehnende Bescheid vom 22.4.2015 lässt überhaupt keine Abwägung erkennen. Es wird nur behauptet, dass eine Missbrauchsgefahr vorliegt. Begründet wird die Missbrauchsgefahr mit keinem Satz, so dass auch die Kammer nicht im Ansatz prüfen kann, ob der Antragsgegner von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraumes eingehalten hat. Es handelt sich um ein reines Pauschalurteil (OLG Karlsruhe, ZfStrVo 1983, 181). Es wäre erforderlich gewesen, zumindest in den Grundzügen anzugeben, welche Aspekte für eine Missbrauchsgefahr sprechen, gerade wenn und soweit eine Fluchtgefahr tatsächlich denkbar gering erscheint. Die Aspekte, die dort eingestellt sind, haben letztlich auch Relevanz für die Frage eines Missbrauchs. Dies ist nicht geschehen, wäre aber erkennbar erforderlich gewesen.

Soweit im gerichtlichen Verfahren Stellungnahmen der Fachdienste abgegeben wurden, handelt es sich erkennbar um nachgeschobene Gründe, zumal diese teilweise den Ausführungen in dem Bescheid vom 22.4.2015 diametral gegenüberstehen, etwa soweit der psychologische Dienst ein erhöhtes Fluchtrisiko bejaht; die Diskrepanz zu dem Bescheid vom 22.4.2015 ist nicht erklärlich. Im Übrigen kommt es auch nicht darauf an, was irgendwelche Fachdienste irgendwann ausführen. Zur Überprüfung steht der angefochtene Bescheid und dessen Begründung. Es ist nicht Aufgabe der Kammer, sich aus irgendwelchen Stellungnahmen, die offenbar in einem anderen Kontext abgegeben wurden, die passenden Aspekte herauszusuchen.

2. Selbst wenn die nachgeschobenen Gründe zugelassen würden, erwiese sich die Maßnahme als rechtswidrig.



Die Formulierung aus dem Schriftsatz vom 3.6.2015 lässt besorgen, dass der Antragsgegner sachfremde Erwägungen angestellt hat, wenn er darauf verweist, dass es eine Auseinandersetzung gegeben habe, die nicht weiter aufgeklärt werden konnte. Aus dem Umstand, dass der Antragsteller geschwiegen hat, lassen sich indes keine rechtlich nachteiligen Schlüsse ziehen. Denn er hat vollumfänglich die Möglichkeit, zu einer behaupteten Straftat zu schweigen. Der Antragsgegner hat aber daraus geschlussfolgert, dass er die Mitarbeit verweigert hat, weil er, wenn er ein unschuldiges Opfer gewesen wäre, er ohne Bedenken eine Aussage hätte abgeben können. Die Begründung trägt erkennbar nicht und lässt – um es mit der gebotenen Zurückhaltung zu formulieren - besorgen, dass der Antragsgegner sachfremde Erwägungen angestellt hat.

3. Mangels aufgeklärtem Sachverhalts liegt keine Spruchreife vor. Der JVA ist Gelegenheit zu geben, den Sachverhalt aufzuklären und eine Abwägung vorzunehmen, die den gesetzlichen Anforderungen genügen und eine Nachprüfung durch die Kammer ermöglicht. Dabei wird sie sich auch mit den Ausführungen des Verfahrensbevollmächtigten im Vorfeld des gerichtlichen Verfahrens dezidiert auseinanderzusetzen haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG i. V. m. § 467 Abs. 1 StPO. Es handelt sich angesichts des evident fehlerhaften Bescheides um kein kostenpflichtiges Teilunterliegen, welches bei der Kostenquote hätte berücksichtigt werden müssen.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Dr. Servais

Ausgefertigt



Gräfin, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

